

Satzung des RADSPORTBEZIRKS AACHEN e.V.

Präambel:

Die in dieser Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Radsportbezirk Aachen ist eine Vereinigung von als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung anerkannten Radsportvereinen und anderer Vereine mit Radsportabteilungen gemäß Aufteilung des Bundes Deutscher Radfahrer für den Raum Aachen.

Er führt den Namen „Radsportbezirk Aachen“ e.V.“.

Der Radsportbezirk Aachen e.V. erkennt die Satzung, die Sportordnung sowie die Jugendordnung des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (im folgenden BDR genannt) und des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (NRW) an.

2. Der Radsportbezirk Aachen e.V. ist wirtschaftlich selbständig.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4. Der Sitz des Radsportbezirkes Aachen e.V. ist Aachen

Der Radsportbezirk Aachen e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er ist Mitglied des Radsportverbandes NRW e.V. im Bund Deutscher Radfahrer e.V..

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Radsportbezirk Aachen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Radsportbezirks Aachen e.V. ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beaufsichtigung, die Pflege und Förderung des Radsports in allen Arten, die sportliche Erziehung der Jugend und die Vertretung der Belange aller ihm angeschlossenen gemeinnützigen Vereine sowie die Förderung des Breitensportes in Zusammenarbeit mit den Schulen im Bezirksgebiet.

2. Der Radsportbezirk Aachen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Radsportbezirkes Aachen e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Radsportbezirk Aachen e.V. ist nach demokratischen Grundsätzen in freier Wahl aufgebaut. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Mitglied des Radsportbezirkes Aachen e.V. kann jeder Verein oder jede Abteilung eines Vereins werden, soweit er/sie Mitglied im BDR ist. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Zustimmung durch den Vorstand des Radsportbezirkes Aachen e.V.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des betreffenden Vereins, Ausschluss, Austritt aus dem Radsportbezirk Aachen e.V., dem BDR oder dem Radsportverband NRW e.V.
3. Der Austritt aus dem Radsportbezirk Aachen e.V. kann durch schriftliche Erklärung dem Bezirksvorstand gegenüber erfolgen und ist jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember jeden Jahres möglich.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Radsport im Allgemeinen und den Radsportbezirk Aachen e.V. im Besonderen besonders verdient gemacht haben. Über Ihre Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§4 Dopingklausel

- 1 Der Bezirk verpflichtet sich, das Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen unterbinden. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport ist verboten. Für alle Sportlerinnen und Sportler, sowie sämtliche Hilfspersonen gelten das Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti Doping – Agentur (NADA – Code), die Anti-Doping-Ordnung des BDR und die Ordnung des LSB NRW zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Radsportbezirkes Aachen e.V. sind berechtigt, nach Maßgabe der für das Stimmrecht geltenden Bestimmungen dieser Satzung durch Ihre delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen und die Wahrung ihrer Interessen durch den Radsportbezirk Aachen e.V. zu verlangen, soweit der Radsportbezirk Aachen e.V. dafür zuständig ist.
2. Die Mitglieder des Radsportbezirkes Aachen e.V. sind verpflichtet, die Satzungen, die Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Jugendordnung des BDR, des Radsportverbandes NRW e.V. sowie des Radsportbezirkes Aachen e.V. zu befolgen.
3. Ist die Auflösung eines Mitgliedsvereins oder einer Abteilung zu erwarten, ist der Radsportbezirk Aachen e.V. unverzüglich zu informieren.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Der Radsportbezirk Aachen e.V. erhebt keine Beiträge. Umlagen des Vereins müssen auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Diese gefassten Beschlüsse behalten so lange Gültigkeit, bis sie durch einen anderslautenden Beschluss geändert oder aufgehoben werden und sind für alle Mitglieder des Radsportbezirkes Aachen e.V. bindend.

2. Der Kassenwart ist für das Rechnungswesen zuständig. Er tätigt und verbucht alle Einnahmen und Ausgaben. Über satzungsgemäße Ausgaben bis zu einer Summe von 200,00 Euro kann er alleine verfügen, bei höheren und sonstigen Ausgaben ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

3. Die Prüfung der Kasse hat rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Der Kassenwart und die Kassenprüfer haben auf der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht sowie den Prüfbericht zu erstatten.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Radsportbezirkes Aachen e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und dem erweiterten Vorstand. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich nur einmal jährlich statt, möglichst im Januar. Über den Termin entscheidet der erweiterte Vorstand.

3. Auf schriftlichen Antrag des erweiterten Vorstandes oder mehr als der Hälfte der Mitgliedsvereine hat der Vorstand eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

4. Aus wichtigem Grunde können mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine durch schriftliche Antrag die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Wichtige Gründe sind insbesondere drohender Verlust der Gemeinnützigkeit, Nichteinberufung der Jahreshauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden, Verein gefährdendes Verhalten oder grobe Verstöße gegen Zweck und Aufgabe des Radsportbezirkes Aachen e.V. durch den Vorstand sowie einzelne Mitgliedsvereine.

5. Alle Versammlungen sind mindestens 3 Wochen vor Beginn durch schriftliche Einladung oder Bekanntmachung im „Amtlichen Organ“ des BDR, das ist z. Z. die Fachzeitschrift „Radsport“, anzuzeigen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

6. Die Vereine haben für je 20 angefangene Bundesmitglieder einen Delegierten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Delegierten haben je eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

7. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht und begründet werden. Sie können nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind nicht möglich.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- Erteilung der Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
- Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des Radsportverbandes NRW e.V.
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung zugewiesen werden,
- Ehrenmitgliedschaften
- Festlegung der Umlagen
- Wahl des Ortes der nächsten Hauptversammlung

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten wirksam, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt wird. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen, Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen spätestens 6 Wochen nach der Jahreshauptversammlung zuzustellen.

4. Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für ein Jahr gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Einmalig Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Der Vorstand

1) Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

1. der erste Vorsitzende

2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Kassierer

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 2. der Koordinator für Jugend
 3. der Koordinator für Straßenfahren
 4. der Koordinator für Bahnfahren
 5. der Koordinator für Kunstradfahren
 6. der Koordinator für Radball und Radpolo
 7. der Koordinator für Radtourenfahren
 8. der Koordinator für Mountain - Biking
 9. der Koordinator für Presse und Medien
 10. der Obmann des Wettfahrt - Ausschusses
 11. etwaige Ehrenvorsitzende.

Koordinatoren für andere Aufgaben können hinzu gewählt werden.

Es können höchstens zwei Vorstandsämter durch eine Person gleichzeitig ausgeübt werden.

- 3) Alle Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandswahlen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Wahl muss erfolgen, wenn ein Delegierter dies beantragt.

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Koordinator für Straßenfahren
- der Koordinator für Kunstradfahren
- der Koordinator für Radtourenfahren
- der Koordinator für Mountain - Biking

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

- der erste Vorsitzende
- der Kassierer
- der Koordinator Jugend
- der Koordinator für Bahnfahren
- der Koordinator für Radball und Radpolo
- der Koordinator für Presse und Medien

4. Der Koordinator Jugend arbeitet nach den Grundsätzen der Jugendordnung des Radsportverbandes NRW e. V. Die dem Radsportbezirk Aachen e.V. zufließenden Mittel für Jugendmaßnahmen sowie Lehrgänge und Studienmaßnahmen dürfen nur zweckgebunden verwendet werden und, soweit es die Bewilligungsbescheide verlangen, nur vom Jugendbereich verwaltet und verwendet werden.

5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der geschäftsführende Bezirksvorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied.

Ehrenamtlich Tätige im Bezirk haften – soweit für den Schaden keine Versicherung eintritt - für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Bezirk, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden der RSB AC, der RSV NRW und der BDR nicht verpflichtet. Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

2) Er ist insbesondere zuständig für:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
4. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

3) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. den Sportbetrieb des Radsportbezirkes Aachen e.V. in den einzelnen Fachbereichen

3. Vergabe der Bezirksmeisterschaften.

§ 12 Auflösung

Der Radsportbezirk Aachen e. V. kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten in einer hierzu besonders einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Bei der Auflösung oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den Radsportverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Jugendbereich des Radsports zu verwenden hat.

Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und er Kassierer; sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

4) Der Vorstand – geschäftsführend oder erweitert – beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Es sollt eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden und den Einladungen eine Tagesordnung beigelegt sein.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters.

6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn sämtliche Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen am 07.01.1996

Die vorstehende Satzung wurde am 13.01.2013 geändert.